

Satzung

der Gemeinde Heusweiler über die Durchführung von Einwohnerbefragungen

Aufgrund der §§ 12 und 20 b des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08. Oktober 2003 (Amtsblatt 2004 S. 594) hat der Gemeinderat Heusweiler in seiner Sitzung am 28.10.2004, zuletzt geändert in seiner Sitzung am 15.12.2005, folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gegenstand der Befragung
- § 3 Stimmberechtigung
- § 4 Verfahren
- § 5 Zeitpunkt der Befragung
- § 6 Öffentliche Bekanntmachung
- § 7 Zuständigkeiten
- § 8 Abstimmungsverzeichnis, Stimmschein
- § 9 Stimmzettel
- § 10 Öffentlichkeit
- § 11 Wahrung des Stimmgeheimnisses
- § 12 Stimmenzählung
- § 13 Ungültige Stimmen
- § 14 Feststellung des Ergebnisses
- § 15 Anwendung kommunalrechtlicher Vorschriften
- § 16 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Einwohnerbefragungen nach § 20 b KSVG im Gebiet der Gemeinde Heusweiler (Abstimmungsgebiet).

§ 2 Gegenstand der Befragung

- (1) Der Gemeinderat kann durch Beschluss eine oder mehrere Fragen zum Gegenstand einer Einwohnerbefragung machen. Die Einwohnerbefragung muss eine Angelegenheit der Gemeinde betreffen, die vom Gemeinderat als wichtig angesehen wird.
- (2) Die Beschlussfassung über die Durchführung einer Einwohnerbefragung erfolgt in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates; in dieser ist vor der Beschlussfassung über die Durchführung der Einwohnerbefragung die vom Bürgermeister vertretene Auffassung mitzuteilen und seitens des Gemeinderates über die von ihm vertretene Auffassung Beschluss zu fassen. Der Gegenstand der Befragung und die Auffassungen der Gemeindeorgane sind kurz und sachlich darzustellen.

§ 3 Stimmberechtigung

- (1) Stimmberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Heusweiler, die am (letzten) Tag der Befragung das 16. Lebensjahr vollendet haben und die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind. Maßgebend ist das von der Gemeinde geführte Abstimmungsverzeichnis, wobei Stichtag für die Eintragung und damit die Stimmberechtigung der letzte Tag des der Beschlussfassung über die Einwohnerbefragung nach § 2 Abs.3 vorhergehenden Quartals ist. In dem Abstimmungsverzeichnis wird vermerkt, wer seine Stimme abgegeben hat.
- (2) Für den Ausschluss der Stimmberechtigung gilt § 14 Kommunalwahlgesetz entsprechend.

§ 4 Verfahren

- (1) Die Einwohnerbefragung kann durchgeführt werden
 - a) entsprechend den Grundsätzen der Urnen- und Briefwahl oder
 - b) ausschließlich entsprechend den Grundsätzen der Briefwahl.
- (2) Im Falle der Urnen- und Briefwahl wird das Gemeindegebiet in Stimmbezirke aufgeteilt. Soweit keine anderweitige Aufteilung durch den Gemeinderat erfolgt, werden die Stimmbezirke und Abstimmungsräume entsprechend den Wahlbezirken und Wahllokalen der letzten der Befragung vorausgehenden Kommunalwahl gebildet. Der Gemeinderat kann eine anderweitige Einteilung beschließen.

- (3) Für den Fall der Durchführung der Einwohnerbefragung nach den Grundsätzen der Briefwahl wird lediglich ein (Brief-)Stimmbezirk gebildet. In diesem Fall wird im Rathaus ein Abstimmungsraum eingerichtet, in dem auch persönlich abgestimmt werden kann.

§ 5 Zeitpunkt der Befragung

- (1) Die Einwohnerbefragung findet im Falle des § 4 Abs. 1 a) an einem Sonntag in der Zeit vom 08.00 bis 18.00 Uhr statt. Im Fall des § 4 Abs. 1 b) findet die Einwohnerbefragung an fünf zusammenhängenden Werktagen in der Zeit von 08.00 bis 18.00 Uhr statt.
- (2) Der Zeitpunkt der Durchführung der Einwohnerbefragung wird vom Gemeinderat festgelegt. Er darf frühestens einen Monat, muss jedoch längstens innerhalb von drei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 6 dieser Satzung stattfinden.

§ 6 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Der Gegenstand der Befragung, die Auffassung des Bürgermeisters und des Gemeinderates über den Gegenstand der Befragung sind vom Bürgermeister öffentlich bekannt zu machen. Der Wortlaut der Bekanntmachung wird vom Gemeinderat beschlossen.
Der Wortlaut der Meinung des Bürgermeisters wird unverändert bekannt gemacht.
- (2) Die Bekanntmachung hat des Weiteren zu enthalten:
1. die Art der Befragung gemäß § 4 Abs. 1 sowie gegebenenfalls die Einteilung des Gemeindegebiets in Stimmbezirke,
 2. den Hinweis auf die Stimmberechtigung nach § 3 dieser Satzung,
 3. den Hinweis, dass die Benachrichtigung mitgebracht werden soll oder ein gültiger Personalausweis mitzubringen ist,
 4. den Hinweis, dass der Stimmberechtigte nur eine Stimme hat, die abgegeben wird, indem durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, wie die Frage bzw. die Fragen beantwortet werden,
 5. den Hinweis, in welcher Weise mit Stimmschein und insbesondere durch Abstimmung per Brief abgestimmt werden kann.
- (3) In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass das Ergebnis der Einwohnerbefragung keine rechtliche Bindung der Gemeindeorgane, von Landes- oder Bundesbehörden zur Folge hat und dass die Teilnahme freiwillig ist.
- (4) Die Bekanntmachung gem. Abs. 1 bis 3 ist spätestens eine Woche vor Beginn der Einwohnerbefragung zu wiederholen.

§ 7 Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Einwohnerbefragung. Er ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Befragung verantwortlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Für jeden Stimmbezirk wird ein Abstimmungsvorstand gebildet. Der Vorstand besteht mindestens aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei Beisitzern. Darüber hinaus können bis zu drei stellvertretende Beisitzer bestellt werden. Die Festsetzung der Zahl der Mitglieder des Abstimmungsvorstandes und die Berufung der Mitglieder erfolgt durch den Bürgermeister.
- (3) Die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.

§ 8 Abstimmungsverzeichnis, Stimmschein

- (1) Für jeden Stimmbezirk wird ein Abstimmungsverzeichnis erstellt. In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen feststeht, dass sie am Tage der Befragung stimmberechtigt und nicht von der Befragung ausgeschlossen sind.
- (2) Ein Stimmberechtigter, der verhindert ist, in dem Stimmbezirk abzustimmen, in dessen Stimmverzeichnis er eingetragen ist oder aus einem anderen von ihm nicht zu vertretenden Grund in das Stimmverzeichnis nicht aufgenommen worden ist, erhält auf Antrag einen Stimmschein.

§ 9 Stimmzettel

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu beantwortende(n) Frage bzw. Fragen enthalten, die jeweils nur mit „ja“, „nein“ oder „Enthaltung“ beantwortet werden dürfen. Zusätze sind unzulässig.

§ 10 Öffentlichkeit

Die Befragung und die Ermittlung des Befragungsergebnisses sind öffentlich. Der Abstimmungsvorstand übt im Stimmlokal die Sitzungspolizei aus und kann die Zahl der Anwesenden im Interesse der Abstimmungshandlung beschränken. Den Anwesenden ist jede Einflussnahme auf die Befragung oder das Ergebnis untersagt. In und an dem Gebäude, in dem sich das Stimmlokal befindet, ist jede Beeinflussung durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten.

§ 11 Wahrung des Stimmgeheimnisses

- (1) Jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme. Er gibt seine Stimme geheim ab.
- (2) Bei der Stimmabgabe ist vom Abstimmenden entweder
 - a) der Stimmzettel persönlich im Abstimmungsraum abzugeben oder
 - b) bei der Stimmabgabe per Brief in einem verschlossenen Briefumschlag der Stimmschein und in einem besonderen verschlossenen Umschlag der Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Stimmbrief am (letzten) Tag der Einwohnerbefragung bis spätestens 18.00 Uhr eingeht. Auf dem Stimmschein hat der Abstimmende an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich vom Abstimmenden gekennzeichnet worden ist.

§ 12 Stimmzählung

- (1) Die Stimmzählung erfolgt im Falle des § 4 Abs. 1 a) unmittelbar im Anschluss an die Befragung, im Falle des § 4 Abs. 1 b) an dem, dem letzten Tag der Befragung folgenden Werktag durch den Abstimmungsvorstand. Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Bei der Stimmzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen anhand
 - a) des Abstimmungsverzeichnisses und
 - b) der eingenommenen Stimmscheinefestzustellen und mit der Zahl der in der Urne befindlichen Stimmzettel zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jede Frage entfallenden Stimmen ermittelt.

§ 13 Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist
2. nicht mindestens zu einer Frage die Kennzeichnung mit „ja“, „nein“ oder „Enthaltung“ enthält,
3. den Willen des Abstimmenden zu mindestens einer der gestellten Fragen nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

§ 14 Feststellung des Ergebnisses

Das Ergebnis der Einwohnerbefragung wird durch den Gemeinderat in öffentlicher Sitzung, die innerhalb einer Woche nach dem Befragungstag stattzufinden hat, festgestellt. Der Bürgermeister macht das Ergebnis öffentlich bekannt.

§ 15 Anwendung kommunalrechtlicher Vorschriften

Für die Durchführung und Organisation der Befragung und die Entschädigung der Abstimmungsvorstände sind die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes, insbesondere die §§ 18 – 21 und 31 – 37 sowie die Vorschriften der Kommunalwahlordnung anwendbar.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 12 Abs. 5 KSVG am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heusweiler, den 16.12.2005

Der Bürgermeister
Rainer Zibold

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des KSVG oder auf Grund des KSVG zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen (§ 12 Abs. 6 KSVG).